

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 14.

Neustrelitz, den 9. März 1923.

1923. Nr. 2.

II. Abteilung. Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 83. Begräbnisversicherung. 84. Amtliche Eingaben. 85. Pfarreinschätzung. 86. Feuerversicherungsbeiträge.

III. Abteilung: Mitteilungen und Personalnachrichten.

II. Abteilung:

(83.) Bei den ungeheuren Kosten einer Beerdigung ist es schon dahin gekommen, daß freidenkerische Feuerbestattungsvereine, welche den Austritt aus der Kirche zur Vorbedingung haben, namhafte Beihilfen zur Feuerbestattung gewähren. Um so mehr muß auch die Kirche ihren Gliedern zu helfen versuchen. Es hat auch der Oberkirchenrat in Schwerin eine „Kirchliche Volksversicherung“ gegen die Bestattungskosten abgeschlossen. Dementsprechend wird auch für unsere Landeskirche folgender

Begräbnisversicherungs-Vertrag

geschlossen werden.

Zwischen dem Oberkirchenrat und der Deutschen Beamten-Lebensversicherung a. G. (später Anstalt genannt) wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1. Für die vom Oberkirchenrat als Versicherungsnehmer abzuschließenden Versicherungen gelten die beigehefteten Versicherungsbedingungen über Risikoversicherungen für Verbände nebst Tarif, soweit nicht durch diesen Vertrag Abänderungen getroffen sind.

§ 2. Weder Versicherungsnehmer noch Versicherte erwerben die Mitgliedschaft der Anstalt. Die Hinterbliebenen der Versicherten gelten als Bezugsberechtigte. Ein Widerruf dieser Bestimmung ist ausgeschlossen.

§ 3. Als Fortsetzung einer Versicherung im Sinne des § 8 der Versicherungsbedingungen, also ohne Rücksicht auf die inzwischen etwa eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes und auf die Überschreitung des Höchstalters, sind nur solche Versicherungen anzusehen, die sich unmittelbar an die vorherige Versicherung anschließen. Für diese Fortsetzung gilt danach auch bei verspäteter Beitragszahlung als Beginn der auf den Ablauf der vorangegangenen Versicherung folgende Tag.

Eine Erhöhung der Versicherungssumme ist nur bei einem solchen Gesundheitszustande zulässig, wie er für eine Neuversicherung zu fordern wäre.

§ 4. Die Anstalt ist berechtigt, zu verlangen, daß bei Eintritt von Epidemien, Aufruhr usw. Neuaufnahmen unterbleiben. Der Oberkirchenrat hat dafür zu sorgen, daß die sämtlichen Geschäftsstellen innerhalb drei Tagen nach Eingang der Forderung der Anstalt angewiesen werden, daß sie neue Versicherte nicht annehmen.

§ 5. Die Anstalt verpflichtet sich, falls die Weiterversicherung nicht ausdrücklich abgelehnt worden ist, das Sterbegeld auch dann zu zahlen, wenn ein Versicherter innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der Versicherung stirbt und der Beitrag für das neue Halbjahr bis

dahin nicht entrichtet worden ist. Das Sterbegebid ist alsdann um den Beitrag und die Ausfertigungsgebühr für das neue Halbjahr zu kürzen.

§ 6. Die vom Oberkirchenrat mit dem Abschluß von Versicherungen betrauten Kirchengemeinderäte erhalten vom Oberkirchenrat Aufnahmescheine, die aus einem bei der Vertrauensperson zurückbleibenden Stammabschnitt, einem durch den Kirchengemeinderat an die Anstalt abzuführenden Verrechnungsabschnitt und dem dem Versicherten auszuhändigenden Benachrichtigungsschein bestehen.

§ 7. Die Kosten für die Aufnahmescheine (§ 6) trägt der Oberkirchenrat.

Die Versicherungssteuer (gegenwärtig 2 pCt. der Beiträge) wird nicht von den Versicherten erhoben, sondern je zur Hälfte vom Oberkirchenrat und von der Anstalt bestritten.

Der Kirchengemeinderat stellt die vereinnahmten Beiträge alsbald nach Eingang der Anstalt kostenlos zur Verfügung. Andererseits sorgt die Anstalt durch Nichtabhebung oder durch Überweisung von Beträgen auf ihre Kosten dafür, daß stets ausreichende Mittel vorhanden sind, über die der Kirchengemeinderat zur Zahlung von Sterbegebüden verfügen kann.

Im übrigen bestreitet jede der beiden Vertragsparteien die ihr entstehenden Unkosten.

§ 8. Der Oberkirchenrat erhält 10 pCt. der eingegangenen Beiträge und die sämtlichen Ausfertigungsgebühren zur Deckung seiner Verwaltungskosten usw. Der Kirchengemeinderat kann die der Anstalt zur Verfügung zu stellenden Mittel um die Hälfte der Ausfertigungsgebühren von vornherein kürzen.

§ 9. Für jedes Kalender-Vierteljahr sind vom Kirchengemeinderat im Laufe des folgenden Monats die Abrechnungsabschnitte der Anstalt zu übersenden.

§ 10. Reichen die eingegangenen Beiträge zur Deckung der Sterbegebüden und der Unkosten nicht aus, so ist der Fehlbetrag von der Anstalt allein zu tragen. Sie ist in solchen Fällen nur zu einer Erhöhung der späteren Halbjahresbeiträge sowohl für die neuen als auch für die Weiterversicherungen berechtigt.

§ 11. Der Vertrag läuft vom 1. April an und kann von keiner der beiden Parteien früher als zum 31. März 1928 gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie mindestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkt erfolgt. Die Kündigung hat die Wirkung, daß nach dem 31. März 1928 neue Versicherungen und Weiterversicherungen durch den Oberkirchenrat nicht mehr abgeschlossen werden. Die bis zu diesem Tage abgeschlossenen Versicherungen bleiben bis zum Ablauf des jeweiligen Versicherungshalbjahres unverändert fortbestehen.

Der Vertrag verlängert sich stets um weitere fünf Jahre wenn er nicht mindestens sechs Monate vor dem jedesmaligen Ablauf gekündigt wird.

§ 12. Für Streitigkeiten aus dem Vertrage wird als ausschließlicher Gerichtsstand das zuständige Gericht in Neustrelitz vereinbart.

§ 13. Dieser Vertrag wird durch die Anstalt doppelt ausgefertigt. Die gesetzlichen Stempel- und Staatsgebühren bestreitet die Anstalt.

Versicherungsbedingungen für Risikoversicherungen durch Verbände.

§ 1. Als Versicherungsnehmer gilt der Verband.

Als Versicherte gelten die Personen, für die der Verband Versicherungen abschließt. Der Versicherte darf beim Beginn der Versicherung nicht unter 7 und nicht über 75 Jahre alt sein.

§ 2. Die Versicherten haben sich stets an die von dem Verbands für ihren Bezirk eingerichtete Geschäftsstelle für Bestattungsversicherung und nicht an die Versicherungsanstalt zu wenden. Insbesondere sind die Beiträge immer an diese Geschäftsstelle zu entrichten und die Auszahlungen von Versicherungsgeldern bei ihr zu beantragen.

§ 3. Personen, die an einer das Leben offenbar gefährdenden Krankheit leiden oder deren geschwächter Gesundheitszustand ein baldiges Ableben befürchten läßt, können zur Versicherung nicht zugelassen werden.

§ 4. Auf das Leben der einzelnen Personen können Versicherungen von 20 000 Mk. oder auf ein Mehrfaches von 20 000 Mk. abgeschlossen werden. Die jeweils zulässigen Höchstbeträge werden durch den vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zu genehmigenden Geschäftsplan festgelegt.

Wird die Eintritt des Todesfalles festgestellt, daß auf das Leben des Versicherten höhere Versicherungen abgeschlossen sind, als zulässig sind, so bleibt der Anspruch der Empfangsberechtigten auf Versicherungsgeld auf diese zulässige Höchstsumme beschränkt. Für die darüber hinaus abgeschlossenen Versicherungen wird nur die Hälfte der entrichteten Beiträge zurückerstattet.

§ 5. Für die Ausstellung der Benachrichtigungsscheine wird jedes Halbjahr eine Ausfertigungsgebühr von 50 Mk. erhoben.

§ 6. Während einer Epidemie werden neue Versicherungen nicht abgeschlossen. Die bestehenden Versicherungen laufen bei rechtzeitiger Beitragszahlung weiter.

§ 7. Die Versicherung wird in der Regel auf 6 Kalendermonate abgeschlossen und endet ohne jegliche Kündigung mit dem im Benachrichtigungsschein angegebenen Ablauf.

§ 8. Die Versicherung läuft ohne besonderen Antrag, auch wenn inzwischen die Gesundheit geschwächt oder das Alter von 75 Jahren überschritten sein sollte, stets sechs Monate weiter, wenn der Beitrag für das neue Halbjahr in den ersten 15 Tagen entrichtet worden ist.

Die unterbliebene Beitragszahlung kann im Laufe des Halbjahres bei Lebzeiten des Versicherten nachgeholt werden. Ist dies nicht geschehen, so kann nur eine neue Versicherung nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 beansprucht werden.

Wird die Versicherung nicht fortgesetzt, so kann weder eine beitragsfreie Versicherung noch eine Abfindung (Rückkaufswert) beansprucht werden.

§ 9. Die Zahlung des Versicherungsgeldes wird von der Geschäftsstelle, an die der letzte Beitrag gezahlt worden ist, gegen Rückgabe des Benachrichtigungsscheines und Vorlage der Sterbeurkunde zur Zahlung an die Hinterbliebenen veranlaßt. Die Geschäftsstelle ist zur Prüfung der Legitimation des Empfängers nicht verpflichtet. Bei Tod durch Krieg findet keine Zahlung statt.

§ 10. Bei Verzug aus dem Verbandsbezirk kann die Versicherung durch rechtzeitige Entrichtung der Beiträge an die Geschäftsstelle fortgesetzt werden.

§ 11. Weist die Versicherungsanstalt dem Verbands nach, daß infolge übergroßer Sterblichkeit oder allzu starker Steigerung der Verwaltungskosten die Einnahmen aus der Versicherung zur Bestreitung der entstehenden Ausgaben nicht ausreichen, so können die späteren Halbjahresbeiträge sowohl für die neuen als auch für die Weiterversicherungen erhöht werden. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 12. Für alle aus der Versicherung entstehenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Neustrelitz.

§ 13. Die Versicherungsanstalt wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem er unter Hinweis auf die mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen dem Empfangsberechtigten gegenüber schriftlich abgelehnt worden ist.

Tarif für Risikoversicherungen durch Verbände.

Lebensalter		Halbjahresbeitrag für je 10000 Mk.
A	7 bis 20 Jahre	50 Mk.
B	21 bis 30 Jahre	80 Mk.
C	31 bis 40 Jahre	120 Mk.
D	41 bis 50 Jahre	150 Mk.
E	51 bis 60 Jahre	200 Mk.
F	61 bis 65 Jahre	350 Mk.
G	66 bis 70 Jahre	600 Mk.
H	71 bis 75 Jahre	1000 Mk.

Der Halbjahresbeitrag richtet sich nach dem jeweilig erreichten Lebensalter; er erhöht sich demgemäß beim Aufrücken in höhere Altersklassen. Als Alter gilt stets der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wird, und dem Kalenderjahr der Geburt.

Auf Grund dieses Vertrages und seiner Bedingungen erucht nun der Oberkirchenrat unter Anfügung der Aufnahmescheine zunächst die Herren Pastoren, an den bevorstehenden Festtagen (ausgenommen Karfreitag) den Gemeinden diese Versicherung mit werbenden Worten bekannt zu geben unter Hinweis darauf, daß Pastor und Kirchengemeinderat genauere Auskunft geben werden. Empfehlenswert ist daneben ein eigener Gemeindeabend mit Aufklärung und Aussprache. Sodann überträgt der Oberkirchenrat die Ausführung den einzelnen Kirchengemeinderäten, die damit ein großes Stück christlicher Fürsorge in kirchlichen Dingen für ihre Kirchengemeinde ausüben können. Auf dem Lande wird am besten nur eine einzelne geeignete Persönlichkeit mit der Versicherungsabschließung betraut.

Die Versicherungsbeiträge und die Hälfte der Ausfertigungsgebühren sind baldigst aber immer sofort dann, wenn sie über 10000 Mk. betragen, einzuzahlen entweder auf das Postcheck-Konto beim Postcheckamt in Berlin Nr. 5697 oder auf das Konto der Deutschen Beamten-Lebensversicherung zu Berlin W. 9 bei der Meckl.-Strelitzschen Hypothekbank. Die andere Hälfte der Ausfertigungsgebühren ist mit jedesmal 25 Mk. als Vergütung zurückzubehalten. Im Sterbefall ist die Versicherungsgesellschaft, Hauptverwaltungsstelle Neustrelitz, Elisabethplatz, sofort zu benachrichtigen, unter Beifügung einer Sterbeurkunde, aus der das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer hervorgehen muß. Die Abrechnungsabschnitte sind für jedes Kalendervierteljahr im folgenden Monat der Anstalt zu übersenden unter Mitteilung der Gesamtsumme hierher. Beides vom Kirchengemeinderat.

(84). Bei aller berechtigten Sparsamkeit mit Papier muß doch verordnet werden, daß **amtliche Eingaben** nicht auf kleinerem Format als $\frac{1}{4}$ Aktienbogen eingereicht werden, da sonst eine ordentliche Aufbewahrung nicht möglich ist, und niemals verschiedene Angelegenheiten auf demselben Blatt enthalten, da sonst dem Oberkirchenrat die Mühe des Auseinanderschreibens entsteht.

(85). Anliegend erhalten die Herren Pastoren die von der zuständigen Kommission festgesetzten und vom Ministerium gebilligten Grundsätze zur **Pfarrreinschätzung**, mit dem Aufgeben, hiernach ihre Pfarrreinnahme vom 1. April 1922/23 selber einzuschätzen (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 12, Seite 53, § 15) und bis zum 1. April einzusenden an Kirchenrat Schmidt-Ziethen.

(86). Die zur Rückerstattung angemeldeten **Feuerversicherungsbeiträge** lassen erkennen, daß zum Teil die Versicherungen ganz erheblich erhöht worden sind. Letzteres darf ohne oberkirchenrätliche Genehmigung nicht geschehen. Die vom Staat zurückzuerstattenden Beiträge sind genau etatisiert, so daß auf Rückerstattung bedeutend erhöhter Beiträge nicht zu rechnen ist. Der Oberkirchenrat steht auf dem Standpunkt, daß die Versicherungen unmöglich mit der Geldentwertung Schritt halten können. Es gehört zu unserm Kulturzusammenbruch, daß wir fortan ohne Versicherung leben. Vergl. auch die Statsrede des Ministers, Landeszeitung Nr. 61.

Neustrelitz, den 9. März 1923.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

III. Abteilung.

1. Durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 8. Februar 1923 ist bestimmt worden, daß Kapitalbeträge, die dem bereits vor dem 1. Oktober 1919 vorhanden gewesenen Pfarrvermögen oder dem Glocken- und Orgelpfeifenfonds zufließen, von der **Kapitalertragsteuer** befreit sind, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1922, so daß etwa im Jahre 1922 gezahlte diesbezügliche Steuern zurückgefordert werden können.

2. Am 2. Februar 1923 ist auf einer Versammlung in Neustrelitz, zu der etwa 70 in der Jugendarbeit stehende Persönlichkeiten erschienen waren, ein **Jugendpflegeauschuß** von 10 Mitgliedern gebildet worden. Vorsitzender und Schriftführer ist Landesbischof D. Tolzien. Vergl. den Bericht der Landeszeitung vom 6. Februar. Der Jugendpflegeauschuß hat bereits mehrere praktische Vorschläge gemacht; unter andern das was im § 2 des Gesetzes vom 16. Februar, Aml. Anzeiger Nr. 17 S. 150, im ersten Satz verkündet worden ist. Der Jugendpflegeauschuß nimmt Anregungen und Anträge auch von auswärts entgegen. Noch besser ist es, wenn in allen Städten solche Jugendpflegeauschüsse gegründet werden.

3. **Allgemeiner Deutscher Kongreß für Kirchenmusik in Berlin** vom 3. bis 7. April. Anfragen und Anmeldungen unter Beifügung von Rückporto zu richten an Kantor W. Kopelmann Karow-Berlin N.

4. **Einladung an die Herren Propste und Kirchenräte** zur Besprechung mit dem Oberkirchenrat am 11. April 11 Uhr im Sitzungszimmer des Oberkirchenrat.

5. Am 16. bis 19. April **Volksmissionenkursus in Neubrandenburg**. — An den 4 Abenden 8 Uhr in der Marienkirche öffentliche Volksmissionsvorträge, die beiden ersten von Konsistorialrat Prof. D. Hilbert, die beiden letzten von Rittergutspächter von

Roon = Lindensfelde bei Demmin. — An den 3 Morgen 9 Uhr: Andachten von Landesbischof D. Tolzien, Oberkirchenrat Ahlers, Pastor prim. Clorius in der Amtswohnung des Letzteren. — An den 3 Nachmittagen 4 Uhr Bibelstunden, die beiden ersten von D. Hilbert, die letzte von Herrn von Roon. — Die Hauptreferate ebenda am 17., 18., 19. April vormittags 10 Uhr: 1. Der tatsächliche sittlich-religiöse Zustand unserer Gemeinden (Pastor Kublank-Friedland und Pastor Meyer-Selmsdorf). 2. Apologetik und Evangelisation; Bibelstunde und Seelsorge; der Pastor als Volksmissionar (D. Hilbert). — Auf Wunsch Freiquartiere, auch Reiseunterstützungen. Mundvorrat mitbringen. Anmeldungen bis 7. April bei Pastor prim. Clorius. — Der Kursus wird veranstaltet von unserem Landesverein für Innere Mission (Ausschuß für Volksmission). Der Oberkirchenrat ladet die Landesgeistlichkeit auf das Wärmste dazu ein. Es ist uns Not in dieser Zeit, uns rüsten zu lassen.

6. **Unsere Pastoral-Konferenz** soll stattfinden am 25. April 10 Uhr in Neubrandenburg in Büngers Gasthaus. Das Erscheinen wird erwartet. Die Herren Pastoren werden gebeten, um des brüderlichen Beisammenseins willen, an einem gemeinschaftlichen Mittagessen bei Bünger teilzunehmen. Anmeldungen dazu bis zum 15. April bei dem Oberkirchenrat erforderlich.

7. **Die Regelung der Organisten- und Küsterbesoldung im Lande Rakeburg** durch den Rakeburger Propsteitag ist am 11. Januar 1923 durch Kirchentagsvorstand und Oberkirchenrat auf 1 Jahr bestätigt worden. Vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 S. 40 das betr. Gesetz (26) § 5.

8. **Die Gemeinde Herzwolde** ist durch Verfügung vom 25. Januar 1923 nach vorheriger Gemeindeabstimmung vom Pfarrkirchspiel Grünow zu dem von Wokuhl gelegt worden.

9. Der **Kirchenrat Eulenberg** zu Schlagsdorf ist zum 1. Oktober 1922 in den Ruhestand getreten. Die Pfarre zu Schlagsdorf ist jetzt mit Rückwirkung vom 1. Oktober ab dem dortigen Hilfsprediger August Otto Grobbecke verliehen worden.

10. Nachdem der Eisenbahndirektor Seiler durch seine Versetzung nach München aus dem **Verwaltungsausschuß des Vereinigten Kirchengemeinderates** von St. Marien und St. Nikolai in Friedland ausgeschieden ist, hat der Vereinigte Kirchengemeinderat den Stadtrat Dübel aus seiner Mitte einstimmig in den Verwaltungsausschuß gewählt.

11. Neu erschienen: **Leitfaden der Krüppelfürsorge** von Professor Biesolski. 2. Aufl. Verlag von Leopold Bock, Leipzig 1922. 112 S. Zu beziehen durch die Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge e. V. Berlin-Dahlem. Postscheckkonto Berlin N. W. 7, Nr. 16 454. Preis 80 Mk., für Behörden und Krüppelpflegebeamte 50 Mk., für 10 Exemplare 450 Mk.

12. **Druckfehler.** In der letzten Nummer des Kirchlichen Amtsblatts Seite 66 muß es Nr. 76 statt 75 heißen.

Neustrelitz, den 9. März 1923.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

Das Kirchliche Amtsblatt ist sowohl in einzelnen Nummern wie im Jahres-Abonnement durch die Wagnersche Buchdruckerei in Neustrelitz zu beziehen. Jahres-Bestellung bis auf weiteres 50 Mk.